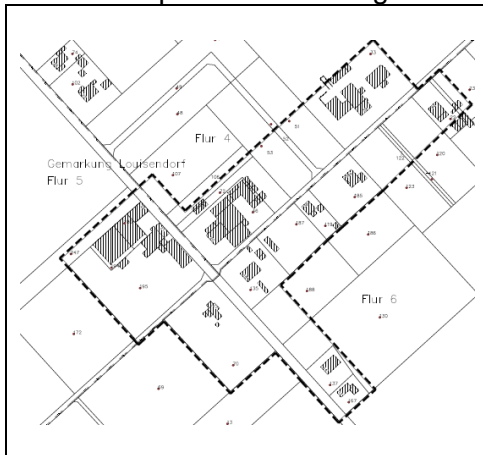


## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

### über die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Außenbereichssatzung „Hauptstraße/Mühlenweg“ gem. §35 Abs. 6 S1 BauGB

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung:



Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung am 20.05.2021 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. §35 Abs. 6 S.1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 02.12.2021 beschlossen.

Ziel der Aufstellung der Außenbereichssatzung gem. §35 Abs. 6 S.1 BauGB für den Bereich „Hauptstraße/Mühlenweg“ ist die Ergänzung von zu Wohnzwecken dienenden Häusern sowie die Ansiedlung/Absicherung von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben.

Gemäß §3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die Außenbereichssatzung für den Bereich „Hauptstraße/Mühlenweg“ mit der Begründung sowie den verfügbaren umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

**14.11.2022 bis einschließlich 12.12.2022**

auf der Internetseite der Gemeinde Bedburg-Hau unter

<https://www.bedburg-hau.de/de/inhalt/bekanntmachungen/>

gem. § 1i.V.m. §3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) veröffentlicht wird.

Die in der nachstehenden Tabelle ausgeführten Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogenen Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung gem. §35 Abs. 6 S.1 BauGB für den Bereich „Hauptstraße/Mühlenweg“ sind verfügbar und liegen mit öffentlich aus:

<b>Art der umweltbezogenen Informationen</b>
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (StadtUmbau GmbH, Kevelaer, Stand 01.10.2021, Artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Stellungnahmen können sowohl an die postalische Adresse (siehe unten) oder an die E-Mailadresse: [bauamt@bedburg-hau.de](mailto:bauamt@bedburg-hau.de) gesendet werden.

Gemäß §3 Abs. 2 PlanSIG liegt der Entwurf zusätzlich in der Abteilung Planen und Bauen, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau während der Dienststunden

Montags bis Freitags 8.00 bis 12.30 Uhr

Montags und Dienstags 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Gem. §3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei Beschlussfassung zum o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gem. §47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Hinweise:**

#### **§7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

#### **§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bedburg-Hau, den 20.10.2022

Der Bürgermeister  
Stephan Reinders